



Stiftungen der Sparkasse Holstein

Sparkassen-Stiftung Jagdschlösschen am Ukleisee

Satzung



Wir fördern Gemeinschaft.
#GemeinsamAllemGewachsen



Inhaltsübersicht:	Seite:
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Vermögen	4
§ 4 Organe	4
§ 5 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes	5
§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes	5
§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes	6
§ 8 Anzahl, Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates	6
§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates	8
§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates	9
§ 11 Geschäftsführung	10
§ 12 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsjahr	10
§ 13 Jahresrechnung	10
§ 14 Rechnungsprüfung	10
§ 15 Aufwendungsersatz	11
§ 16 Beirat	11
§ 17 Satzungsänderungen	11
§ 18 Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung	11
§ 19 Vermögensanfall	12



§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

„Sparkassen-Stiftung Jagdschlösschen am Ukleisee“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Eutin.

§ 2 - Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Die Wiederherstellung und den dauerhaften Erhalt des Jagdschlösschens am Ukleisee im Sinne der Denkmalpflege für die Öffentlichkeit.
 - Die Nutzung des Jagdschlösschens für kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Konzerte und Kunstausstellungen.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen oder finanzieren, die zu den Pflichtaufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören.
- (7) Die Stiftung kooperiert insbesondere ...
 - a. mit der Sparkassen-Stiftung der Sparkasse Holstein gGmbH und
 - b. den weiteren Stiftungen der Sparkasse Holstein.Daneben kann mit geeigneten öffentlich-rechtlichen und steuerbegünstigten Körperschaften kooperiert werden.



§ 3 - Vermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung bestand zum Zeitpunkt der Gründung aus 51.129,19 € (100.000,00 DM / Termingeld) sowie dem eingebrachten Grundstück Jagdschlösschen am Ukleisee. Die Stiftung wurde neben dem eingebrachten Grundstück mit einem Finanzvermögen von 1.533.875,64 € (3.000.000,00 DM) ausgestattet. Das unveräußerliche Grundstockvermögen für die Finanzierung der laufenden Stiftungsgeschäfte soll mindestens 153.387,56 € (300.000,00 DM) betragen.

Das bezeichnete Grund- und Finanzvermögen ist Teil des Grundstockvermögens.

Zum Grundstockvermögen gehören außerdem Zustiftungen und aus der Freien Rücklage durch Beschluss des Stiftungsvorstandes zugeführtes Vermögen.

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem Sonstigen Vermögen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus:
- den Zuwendungen der Stiftungsgeber
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - den Zuwendungen Dritter
 - sowie den sonstigen Einnahmen.

Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Das darin enthaltene Finanzvermögen ist nominell und Sachvermögen gegenständlich zu erhalten. Gewinne aus Umschichtungen des Grundstockvermögens sollen nicht analog der Erträge aus dem Stiftungsvermögen verwendet werden.

Das Grundstockvermögen ist Ertrag bringend anzulegen. Sachvermögen soll einen Ertrag bringen, Gebrauchsvorteile bewirken und/oder der Zweckverwirklichung der Stiftung dienen.

- (3) Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Freie Rücklagen sollen im Rahmen der Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts möglichst umfangreich insbesondere zur langfristigen Sicherung der Ertrags- und Leistungskraft der Stiftung gebildet werden. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), dem Grundstockvermögen zuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird durch den Stiftungsvorstand abgelehnt.
- (5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 - Organe

- Organe der Stiftung sind
- a) der Stiftungsvorstand und
 - b) der Stiftungsrat.



§ 5 - Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 4 Personen und setzt sich zusammen aus
- a) Landrat/-rätin des Kreises Ostholstein, Vorstandsvorsitzende(r) der Stiftung
 - b) Vorstandsvorsitzende(r) der Sparkasse Holstein oder stv. Vorstandsvorsitzende(n) der Sparkasse Holstein, stellvertr. Vorstandsvorsitzende(r) der Stiftung
 - c) eine/einem vom Vorstand der Sparkasse Holstein bestimmten leitenden Mitarbeiter(in) der Sparkasse Holstein
 - d) Bürgermeister(in) der Stadt Eutin oder ein von der Stadtvertretung der Stadt Eutin bestelltes Mitglied der Stadtvertretung.

Die konkrete Entscheidung bzgl. der Vertretung der Person aus 1 b) trifft der Verwaltungsrat der Sparkasse Holstein.

- (2) Die Amtszeit als Mitglied des Stiftungsvorstandes [1 a), b) und d)] richtet sich nach der Amtszeit im Hauptamt bzw. 4 Jahre [1c]. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit im Hauptamt aus dem Vorstand aus, nimmt es den Sitz im Stiftungsvorstand nicht wahr oder wird es abberufen, so beruft der Vorstand für den Rest der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ersatzberufung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.



§ 6 - Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
 - c) die Bestellung und Abberufung
und die Festsetzung der Aufgaben der/des Geschäftsführer(s/in/innen),
 - d) die Überwachung und Entlastung der/des Geschäftsführer(s/in/innen),
 - e) Vorschläge an den Stiftungsrat über Satzungsänderungen,
 - f) Vorschläge an den Stiftungsrat und Beschlussfassung über Umwandlung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom/von der Vorstandsvorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Stiftung vertreten.

§ 7 - Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Die/der Vorsitzende - bei ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende – beruft schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zu einer Sitzung ein und leitet diese. In jedem Kalenderjahr soll eine Vorstandssitzung stattfinden. Diese kann in Präsenz, in digitaler Form oder auch als hybride Sitzung erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt außer in den Fällen der §§ 11 (1), 17 und 18 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Die Stimme des/der Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.



§ 8 - Anzahl, Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht grundsätzlich aus 9 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem/der 2. oder 3. stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse Holstein, soweit er/sie seinen Wohnsitz in Ostholstein hat, Vorsitzender,
 - b) Ein vom Vorstand der Sparkasse Holstein gewähltes Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Holstein, stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - c) Ein vom Stiftungsrat der Stiftung gewähltes Verwaltungsratsmitglied der Sparkasse Holstein, soweit es seinen/ihren Wohnsitz in Ostholstein hat (Gruppe: weitere sachkundige Mitglieder),
 - d) Ein vom Stiftungsrat der Stiftung gewähltes Verwaltungsratsmitglied der Sparkasse Holstein (Gruppe: Vertreter/in der Beschäftigten),
 - e) Kreispräsident(in) des Kreises Ostholstein oder dessen/deren Stellvertreter/in,
 - f) Ein(e) Vertreter(in) des Landes Schleswig-Holstein,
 - g) Bürgervorsteher(in) der Stadt Eutin oder ein anderes von der Stadt Eutin zu bestellendes Mitglied der Stadtvertretung der Stadt Eutin,
 - h) Ein weiteres von der Stadt Eutin zu bestellendes Mitglied der Stadtvertretung der Stadt Eutin,
 - i) Ein Vertreter/in der Sparkassenstiftung Schleswig-Holstein.
- (2) Der Vertreter/die Vertreterin zu f) wird für das Land Schleswig-Holstein von dem für Denkmalpflege zuständigen Ministerium ernannt.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrates können auf Antrag des Stiftungsrates aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden. In diesem Falle reduziert sich die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder.
- (5) Die Amtszeit als Mitglied des Stiftungsrates richtet sich nach der Amtszeit im Hauptamt. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während seiner Amtszeit im Hauptamt aus dem Stiftungsrat aus, nimmt es den Sitz im Stiftungsrat nicht wahr oder wird es abberufen, so beruft der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Dies gilt nicht für die Mitglieder nach (1) f. Bis zur Ersatzberufung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.



§ 9 - Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
 1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 2. die Feststellung der Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht,
 3. die Genehmigung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. Satzungsänderungen auf Vorschlag des Vorstandes,
 6. die Umwandlung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung auf Vorschlag des Vorstandes,
 7. die Bildung eines Beirates
 8. und den Erlass einer Geschäftsordnung.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.



§ 10 - Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Die/der Vorsitzende - bei ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende/n Vorsitzende – beruft schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zu einer Sitzung ein und leitet diese. In jedem Kalenderjahr soll eine Stiftungsratssitzung stattfinden. Dies kann in Präsenz, in digitaler Form oder auch als hybride Sitzung erfolgen.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Stiftungsrates oder des Stiftungsvorstandes dieses verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen der §§ 5 (3), 17 und 18 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Es wird offen abgestimmt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder - soweit diese(r) nicht anwesend ist - die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.



§ 11 - Geschäftsführung

- (1) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Stiftungsvorstand entscheidet hierüber und legt in diesem Fall in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und welche Vollmachten er der Geschäftsführung erteilt.

Soweit die finanziellen Verhältnisse - unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften - der Stiftung es zulassen, kann die Geschäftsführung auch gegen Entgelt erfolgen. Soweit die Geschäftsführung ehrenamtlich erfolgt, können angemessene Auslagen ersetzt werden.

Ein Mitglied der Stiftungsorgane darf nicht als Geschäftsführer eingesetzt werden.

Der Stiftungsvorstand kann die Geschäftsführung jederzeit aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung, abberufen. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

- (2) Die Geschäftsführung hat die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten, auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen.

§ 12 - Wirtschaftsplan und Wirtschaftsjahr

- (1) Der Vorstand soll rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufstellen. Er bedarf der Genehmigung durch den Stiftungsrat.

- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 - Jahresabrechnung

Der Vorstand hat innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 14 - Rechnungsprüfung

Die Innenrevision der Sparkasse Holstein prüft einmal jährlich das Rechnungswesen der Stiftung, die Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

Der Stiftungsvorstand hat das Ergebnis der Prüfung dem Stiftungsrat – vor dessen Beschlussfassung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 - zur Kenntnis zu geben.

Das Ergebnis der Prüfung ist auch der Stiftungsaufsicht und dem für die Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzamt unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.



§ 15 - Aufwendungsersatz

Den Mitgliedern der Stiftungsorgane kann Ersatz ihrer notwendigen Auslagen gewährt werden.

§ 16 - Beirat

- (1) Der Stiftungsrat kann einen Beirat berufen, der die Organe der Stiftung berät.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Geschäftsführung der Stiftung können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (3) Das Nähere regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung des Beirates.

§ 17 - Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist gemäß den gesetzlichen Regelungen des BGB zulässig.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Stiftungsrat eine Änderung der Satzung beschließen, vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3.
- (3) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 18 - Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung sind gemäß den gesetzlichen Regelungen des BGB zulässig.
- (2) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und 2/3 des Stiftungsrates sowie die Zustimmung der zuständigen Gremien der Sparkasse Holstein und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und die Genehmigung der Stiftungsaufsicht erforderlich.



§ 19 - Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen grundsätzlich an das Land Schleswig-Holstein zurück, das es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand der Stiftung kann dem Land Schleswig-Holstein vorschlagen, das Vermögen im Falle der Auflösung der Stiftung an eine oder mehrere Stiftungen der Sparkasse Holstein oder eine andere Gebietskörperschaft (Kreis, Kommune) fallen zu lassen. Hierüber entscheidet das Land Schleswig-Holstein einvernehmlich mit dem noch bestehenden Stiftungsvorstand und dem zuständigen Finanzamt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Genehmigung des Innenministers wurde am 06.10.1994 erteilt und im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Übersicht der Änderungen:

- Geändert und genehmigt, 26. Oktober 2000, Land SH
- Geändert und genehmigt, 11. August 2006, IV 353 – 146.23 – 317.2, Land SH
- Geändert und genehmigt, 21. Dezember 2020, IV 343 – 41478/2020, Land SH
- Geändert und genehmigt, 27. März 2025, IV 368 – 9469/2017-UV-22723/2025, Land SH

2025-04-02 - St 10 - Geltende Satzung - 27.03.2025 - Lesefassung.docx